

Lizenzvereinbarungen für Geodaten

§ 1 Gegenstand der Lizenzvereinbarung

1. PTV ist Inhaber von Datenbanken mit Geographie- und Verkehrsdaten. Gegenstand der Lizenzvereinbarung und eventueller künftiger Lizenzvereinbarungen sind die dem Nutzer zu überlassenden oder schon überlassenen Geographie- und Verkehrsdaten (im Folgenden „Daten“ genannt), die zu diesen Datenbanken gehören. Mit „Daten“ sind gemeint:
 - a) die Gesamtdatenbank;
 - b) solche Teile der Datenbank, die ein nach Art oder Umfang wesentlicher Teil der Datenbank sind;
 - c) nach Art und Umfang unwesentliche Teile der Datenbank, wenn diese Teile wiederholt und systematisch vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Dies gilt nur, wenn diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.
2. Die Daten entsprechen einer sorgfältigen Erhebung nach dem Stand der Technik. Absolute Fehlerfreiheit und Aktualität sind nicht erreichbar. Der Nutzer berücksichtigt dies bei der Nutzung der Daten.
3. Die Zusammenfügung der aufgrund der Lizenzvereinbarung dem Nutzer überlassenen Daten mit Daten aus anderen Quellen kann zu Fehlern und Störungen führen. Weder PTV noch der Datenbankhersteller übernehmen eine Verpflichtung, dass die Daten auch im Zusammenwirken mit anderen Informationen fehlerfrei arbeiten.

§ 2 Nutzungszweck

1. Die Daten werden ausschließlich zur Nutzung für folgende Zwecke überlassen:
 - a) Untersuchung allgemeiner verkehrsbezogener Fragestellungen. Dies sind Planungsvorgänge, die nicht konkreten Verkehrsabwicklungen dienen, sondern der Planung oder Realisierung verkehrlicher Maßnahmen (z.B. Straßenbau, Streckenführung, Verkehrsführung). Hierzu gehören Verkehrsmodellierungsanwendungen (z.B. Verkehrsplanung und Verkehrssimulation) und Verkehrsdatenanalysen.
 - b) Verwendung zum Zwecke von Forschung und Lehre in Forschungs- und Lehrinrichtungen (vgl. § 5).
 - c) Schaffung einer digitalen Test- und Validierungsumgebung für die Automobilentwicklung

2. Nicht gestattet ist die Nutzung der Daten zum Zwecke der Planung oder Durchführung konkreter Verkehrsabwicklung, z.B. Navigation, Tracking, Routing zum Zwecke der Optimierung eines Weges, Flottenmanagement und Flottensteuerung.
3. Nicht gestattet ist:
 - a) mit den Daten Dienste für Dritte zu erbringen, die die Planung oder Durchführung konkreter Verkehrsabwicklungen (vgl. § 2 Abs. 2) vorbereiten oder unterstützen;
 - b) die Daten zur Erstellung einer Datenbasis zu nutzen, mit welcher digitale Geographiedaten erstellt werden können;
 - c) die Daten im Zusammenhang mit dem Flugverkehr oder dem Schiffsverkehr zu nutzen;
 - d) das Auslesen von Daten unter Umgehung eines Kopierschutzes und die Verwendung dieser Daten im Rahmen automatischer Datenverarbeitung;
 - e) die Daten oder mittels der Daten erzeugte Karten in gleich welcher Weise zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich anzubieten; dies gilt insbesondere in Bezug auf Adresspunkte einschließlich der postalischen Adressdaten („Points of Interest“, vgl. § 6), die nur einzeln, nicht aber in einem nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich widergegeben werden dürfen;
 - f) die in § 2 Abs. 3 (e) genannten Gegenstände Dritten anzubieten oder ihnen zugänglich zu machen, soweit dies nicht vertraglich gestattet ist;
 - g) die Daten außerhalb der vertraglich vereinbarten Regeln (vgl. § 4) weiterzugeben;
 - h) die Daten öffentlich zugänglich zu machen (vgl. § 19 a UrhG) oder zu senden (vgl. § 20 UrhG);
 - i) die Daten Dritten zeitweilig zu überlassen (mit Ausnahme der Gestattung in § 4 Abs. 1).
 - j) die Daten nachzubilden, zu dekompileieren, zu disassemblieren, abgeleitete Werke aus ihnen zu schaffen, sie einem Reverse-Engineering zu unterziehen oder sonstige Versuche, den Quellcode, die zugrunde liegende Struktur, die Algorithmen, das Know-how der Daten oder eines Teils davon (unabhängig von der Methode) abzuleiten, außer in dem gemäß § 2.1 dieser Vereinbarung zulässigen Umfang; jeder derartige Versuch stellt ebenfalls einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar.

- k) die Daten direkt in Produkte oder Dienstleistungen (z. B. in ein Fahrzeugsystem für die Geschwindigkeitsregelanlage) einzubetten, zu integrieren oder aufzunehmen, sei es in ihrer ursprünglichen oder in modifizierter Form. Dem Nutzer ist es strengstens untersagt, die Daten in einer Weise zu verwenden, die ihre direkte Integration in Produkte oder Dienstleistungen zum Zwecke des Vertriebs beinhaltet. Diese Einschränkung steht der Verwendung der Daten in Simulations- oder Testumgebungen nicht entgegen, sofern diese Umgebungen ausschließlich zu Validierungs-, Test- oder Zertifizierungszwecken und nicht zur direkten Integration der Daten in vertriebene Produkte oder Dienstleistungen genutzt werden.
- l) die Kartendaten für Data Mining, maschinelles Lernen oder Training, das Training generativer Technologien für künstliche Intelligenz oder ähnliche Zwecke zu verwenden, zu unterlizenzieren, weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Nutzung

1. Gestattet sind alle Handlungen in Bezug auf die Daten, die der Realisierung gestatteter Nutzungszwecke dienen.
2. Die Nutzung darf gleichzeitig nur durch die vertraglich vereinbarte Anzahl an Nutzern erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung erfordert eine zusätzliche Lizenz, zu beantragen durch den Nutzer bei der PTV. Diese zusätzliche Lizenz und die damit verbundene Vergütung richten sich nach der dann geltenden Preisliste der PTV. Der Nutzer ist verpflichtet, die zusätzliche Lizenz schriftlich bei der PTV zu beantragen. Die Nutzung der Daten in beantragter Weise durch den Nutzer darf erst nach Erteilung der zusätzlichen Lizenz durch die PTV erfolgen.
3. Im Rahmen einer Nutzung nach dem Stand der Technik dürfen die Daten kopiert werden. Hierzu gehört die Datensicherung. Die Daten dürfen weder ganz noch teilweise auf mehr als einen beweglichen Datenträger (z.B. CD-ROM) kopiert werden. Bewegliche Datenträger sind mit dem von PTV mitgeteilten Urheberrechtsvermerk auszustatten. Alle Kopien der Daten sind sorgfältig zu verwahren und dagegen zu sichern, dass sie Dritten zugänglich werden oder von Dritten genutzt werden.
4. Erwirbt der Nutzer eine Printlizenz, ist damit die Nutzung der Daten zur Illustrierung schriftlicher Ausarbeitungen im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzungszwecke zulässig, z.B. um ein unter Zuhilfenahme der Daten erstelltes Gutachten zur Illustrierung mit aus den Daten hergestellten Kartendiagrammen zu ergänzen.

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, darf die Anzahl gedruckter Abbildungen 500 in Gutachten nicht überschreiten. Die Kombination aus Auflage und Anzahl Abbildungen je Druckexemplar ist frei wählbar (zulässiges Format: bis DIN A4 / 600 cm²). Eine darüberhinausgehende Nutzung erfordert eine zusätzliche Lizenz, zu beantragen durch den Nutzer bei der PTV. Diese zusätzliche Lizenz und die damit verbundene Vergütung

richten sich nach der dann geltenden Preisliste der PTV. Der Nutzer ist verpflichtet, die zusätzliche Lizenz schriftlich bei der PTV zu beantragen. Die Nutzung der Daten in beantragter Weise durch den Nutzer darf erst nach Erteilung der zusätzlichen Lizenz durch die PTV erfolgen.

Die Veröffentlichung von statischen Karten im Internet (ohne Angabe von geographischen Lageinformationen und ausschließlich in den Datenformaten jpeg, gif, tif, pdf und als Rastergraphik) ist zulässig, sofern eine zusätzliche Nutzungslizenz entsprechend den oben genannten Bedingungen durch die PTV an den Nutzer erteilt wurde. Nicht zulässig ist die Verwendung der Daten für die Illustration von kommerziellen oder kostenpflichtigen Printmedien sowie die Verwendung innerhalb von Internetapplikationen.

5. Der Nutzer hält die Daten stets hinter einer Firewall. Er richtet ein System ein, das die Integrität der Daten schützt, den Zugang zu den Daten kontrolliert und unerlaubte Kenntnisnahme, Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Daten ausschließt. Diese Vorgänge sind nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.
6. Sollte der Nutzer Zugangsdaten benötigen, um Zugriff auf die Daten zu haben, stellt PTV dem Nutzer diese Zugangsdaten zur Verfügung. Der Nutzer hat diese Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und den Zugriff unberechtigter Dritter zu diesen Zugangsdaten durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu verhindern.
7. Hat der Nutzer den Verdacht, dass seine Zugangsdaten einem nichtberechtigten Dritten bekannt geworden sind oder dass ein nichtberechtigter Dritter unbefugt den Zugang des Nutzers nutzt, so ist der Nutzer verpflichtet, PTV unverzüglich zu informieren.
8. Sollte der Nutzer die Zugangsdaten verlieren, ist PTV nicht verpflichtet, dem Nutzer neue Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen oder einen Teil der Vergütung zurückzuzahlen, die Vergütung zu herabzusetzen oder Schadensersatz zu zahlen.
9. PTV ist in den folgenden Fällen jederzeit berechtigt, die Zugangsdaten ungültig zu machen:
 - a) Die Zugangsdaten werden als verloren gemeldet.
 - b) Dritte greifen mit den Zugangsdaten des Nutzers auf die Daten zu.
 - c) Es liegen Umstände vor, aufgrund derer PTV unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls annehmen darf, dass der Nutzer in nicht bloß unerheblicher Weise gegen diese Lizenzvereinbarung verstößt.

§ 4 Weitergabe von Daten

1. Der Nutzer darf Daten an vertrauenswürdige Dritte weitergeben, die er zur Erfüllung eigener vertragsgemäßer Zwecke in die Datennutzung einbezieht (z.B. im Rahmen der Kooperation mit einem Subunternehmen). Die Nutzung durch diesen Dritten muss im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzungszwecke und Nutzungshandlungen liegen. Die Überlassung darf nur auf Zeit erfolgen. Sie ist längstens mit Ablauf eines Jahres seit der ersten Überlassung von Daten zu beenden. Der Dritte überlässt dem Nutzer vor der

Übergabe der Daten eine schriftliche Erklärung, wonach der Dritte sich mit unmittelbarer Wirkung gegenüber der PTV verpflichtet, seinerseits die vorliegenden Nutzungsbedingungen einzuhalten. Ein entsprechendes Dokument ist vom Dritten zu unterschreiben und vom Nutzer zu verwahren. PTV kann sich jederzeit von der Existenz des Dokumentes überzeugen und die Herausgabe einer Kopie oder des Originales verlangen einschließlich aller relevanten Kontaktdaten des Dritten.

2. Die Weitergabe von Daten, die der Nutzer online erhält, ist im Übrigen untersagt. Untersagt ist auch die Weitergabe von Original-Datenträgern.

§ 5 Verwendung in Forschung und Lehre

PTV kann die Daten für die Nutzung in Forschung und Lehre (vgl. § 2 Abs. 1 b) zu günstigeren Konditionen zur Verfügung stellen. Nutzung in Forschung und Lehre bedeutet:

- a) Nutzung im Rahmen einer Institution, die nicht kommerziell tätig ist (insbesondere Hochschulen, Forschungseinrichtungen) und die auch im konkreten Einzelfall die Daten nicht im Zusammenhang mit einer kommerziellen Tätigkeit nutzt;
- b) Nutzung ausschließlich für Forschung und Lehre, also unter Ausschluss der übrigen Nutzungszwecke.

§ 6 Adresspunkte („Points of Interest“)

1. Der Nutzer darf die Daten zu Adresspunkten inkl. deren Postleitzahlen und geographische Lageinformationen („Points of Interest“) nicht an Dritte weitergeben, insbesondere nicht durch Weiterverkauf, Unterlizenzierung, Vertrieb oder für Zwecke der Kompilierung, der Verbesserung, der Verifikation, der Erstellung oder Bearbeitung einer Adressliste, eines geografischen Verzeichnisses oder eines Handels-, Geschäfts-, oder Branchenverzeichnisses oder eines ähnlichen Verzeichnisses, wenn dieser Gegenstand verkauft, vermietet, veröffentlicht oder vertrieben wird oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise an Dritte gelangen soll oder tatsächlich gelangt.
2. Die Daten zu Adresspunkten dürfen nicht als Hilfsmittel benutzt werden (weder einzeln oder teilweise noch insgesamt):
 - a) in Verbindung mit dem Abschluss individueller Kredit- oder Versicherungsverträge, insbesondere nicht zur Prüfung der Eignung und Qualifikation von Personen im Zusammenhang mit solchen Verträgen;
 - b) um eine Person in Bezug auf ein Arbeitsverhältnis, eine Beförderung, eine Kündigung oder eine Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses zu prüfen;
 - c) um zu prüfen, ob eine Person eine Lizenz oder eine andere Gestattung einer staatlichen Institution erhalten kann;
 - d) um Erben verstorbener Personen ausfindig zu machen;
 - e) um Mailinglisten oder Telemarketing-Listen zu erstellen.

3. Folgende Bestimmungen sind bei der geschäftsinternen Anwendung der Daten anzuwenden; „Geschäftsinterne Anwendung der Daten“ meint die Verwendung der Daten innerhalb von Unternehmen zu Analysezwecken: Die Points of Interest dürfen nicht in Produkten mit zusätzlichem Mehrwert verwendet und dürfen nicht in irgendeiner Weise weiter distribuiert werden. Nur Mitarbeitern des Unternehmens darf Zugriff auf diese Daten eingeräumt werden. Die Points of Interest dürfen nur im Zusammenhang mit den Geographie- und Verkehrsdaten verwendet werden.
4. Points of Interest können unter den in § 6 Abs. 5 genannten Bedingungen innerhalb von Internetapplikationen verwendet werden. „Internetapplikation“ meint einen öffentlichen und auf Zugriffen (Transaktionen) basierten Zugang zu den Daten. Zu den Bestandteilen des Zugangs gehören:
 - a) eine elektronische Karte in Datenformaten wie z. B. jpeg, gif, tif, pdf und Rastergraphiken (vgl. § 3 Abs. 4);
 - b) die Darstellung von verorteten (geokodierten) Adressen als Piktogramm auf der Kartenanzeige oder Routeninformationen, bestehend aus einer textlichen Wegeliste und/oder einer hervorgehobenen Straßenroute auf der Kartenanzeige, die zwischen zwei verorteten Adressen oder in der Applikation verfügbar gemachten Geschäftsadressbeständen Dritter generiert wurde.

Die Internetapplikation darf nicht zur Navigation für einen aktuellen Streckenverlauf unter Nutzung eines Verortungssystems (z. B. GPS) genutzt werden.

5. Die in § 6 Abs. 4 Satz 1 genannten Bedingungen zur Verwendung innerhalb von Internetapplikationen sind:
 - a) Gestattet ist die Suche nach einem Adresspunkt nach Name oder Kategorie innerhalb einer geographischen Einheit (Stadt, Region oder Postleitzahlenbereich).
 - b) Nicht gestattet ist die gleichzeitige oder sukzessive Abfrage aller Adresspunkte oder eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Adresspunkte.
 - c) Die Internetapplikation darf die Suche über mehrere Adresskategorien hinweg nicht zulassen.
 - d) Die Internetapplikation darf nicht mehr als zehn Suchergebnisse pro Seite einer Suchliste aufführen und nicht mehr als sieben Seiten.
 - e) Die Internetapplikation darf gestatten, dass dem Benutzer folgende Informationen in Bezug auf den Adresspunkt angezeigt werden:
 - Name der Institution,
 - Kontaktinformationen (Postalische Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse usw.),
 - Bewertungen ohne zusätzliche Angaben zur Kategorie.
 - f) Postleitzahlen dürfen immer nur einzeln ausgegeben werden.

§ 7 Dynamische Verkehrsinformation

„Dynamische Verkehrsinformationen“ sind Daten über die aktuelle Verkehrssituation und Zusatzinformationen wie z.B. Geschwindigkeiten auf einem TMC-Abschnitt (Traffic Message Channel) oder die Unterteilung des Straßennetzes.

1. Dynamische Verkehrsinformationen dürfen nur über eine Server-basierte Plattform verteilt werden. Eine Verteilung über das Radio-Daten-System (RDS) ist nicht erlaubt.
2. Dynamische Verkehrsinformationen dürfen in Verbindung mit Applikationen nur so verwendet werden wie vertraglich vereinbart. Die Verwendung der Dynamischen Verkehrsinformationen ist weiterhin beschränkt auf

- die Präsentation der Dynamischen Verkehrsinformationen in bildlicher, textlicher oder sprachlicher Form auf einer Karte oder in Bezug auf eine Kartenanzeige oder auf eine durch die Applikation erzeugte Wegstrecke und/oder
- die bildliche, textliche oder sprachliche Bereitstellung einer oder mehrerer (a) Wegelisten, (b) Reisezeiten für die Gesamtwegestrecke oder Teilabschnitte der Wegestrecken und (c) für diese Wegstrecken verfügbarer Dynamischer Verkehrsinformationen. I.

Sofern eine Zielführung (Navigation) erlaubt ist, muss die Applikation die Fahrstrecke und/oder die Fahrzeit basierend auf den jeweils aktuellen Dynamischen Verkehrsinformationen und der jeweiligen Verortung auf der Fahrstrecke kontinuierlich und automatisch aktualisieren und in bildlicher, textlicher oder sprachlicher Form bereitstellen.

3. Dynamische Verkehrsinformationen dürfen nicht archiviert werden und dürfen nur im Rahmen der persönlichen oder internen geschäftlichen Zwecke, die den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken entsprechen, für maximal 24 Stunden gespeichert werden.
4. Dynamische Verkehrsinformationen dürfen nicht weiterverwertet werden; insbesondere sind Datensammlung und –analyse untersagt.
5. Dynamische Verkehrsinformationen dürfen nicht im FM/AM-Rundfunk oder Fernsehsendungen angezeigt oder ausgestrahlt werden.
6. Dynamische Verkehrsinformationen dürfen nicht in Verkehrssystemen verwendet werden oder enthalten sein, die Verkehrsmeldungen in telefonischen Auskunftssystemen zur Verfügung stellen.
7. Dynamische Verkehrsinformationen dürfen weder ganz noch in Teilen verwendet werden, um kommerzielle Dienste zu erstellen, die Warnhinweise unter Verwendungen von Sprachsynthese (text-to-voice) in E-Mails, Meldungen oder per Telefon zur Verfügung stellen.

8. PTV behält sich das Recht vor, die Dynamischen Verkehrsinformationen jederzeit zu modifizieren, was ebenso die Erweiterung oder Reduktion der Abdeckung der Gebiete mit Dynamischen Verkehrsinformationen beinhaltet. Im Falle der Reduktion der Abdeckung eines Gebiets mit Dynamischen Verkehrsinformationen oder wenn ein Lieferant Dynamischer Verkehrsinformationen die Lieferung der Daten für ein Gebiet einstellt, ist PTV berechtigt, dieses Gebiet mit einer schriftlichen Ankündigung von 3 Monaten („Ankündigungsfrist“) aus dem Lieferumfang herauszunehmen. In einem solchen Falle steht es dem Nutzer frei, den Vertrag über die Geo- und Zusatzdaten binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Nachricht der PTV zum Ablauf der Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen.

Spezielle Regelungen gelten für Österreich und Schweiz.

Österreich: Der Lizenznehmer darf die Dynamischen Verkehrsinformationen für das Gebiet von Österreich nicht an folgende Dritte weiterlizenzieren: a) Radio- und Fernsehstationen, die Übertragungsfrequenzen für Radio oder Fernsehen betreiben und die in Österreich empfangen werden können, oder b) öffentlich zugängliche Internetportale, die i) betrieben werden von oder im Auftrag eines Unternehmens mit Hauptsitz in Österreich und ii) sich an Endverbraucher in Österreich richten.

Schweiz: Der Lizenznehmer darf die Dynamischen Verkehrsinformationen für das Gebiet Schweiz nicht an folgende Organisationen mit Sitz in der Schweiz lizenzieren: i) schweizerische Radiostationen, die in der Schweiz senden, ii) Internetplattformen unter anderem von schweizerischen Medienunternehmen, die in der Schweiz gehostet werden und sich an Schweizer Endverbraucher wenden und die die Dynamischen Verkehrsinformationen textlich oder visuell anzeigen, wie z.B. www.tcs.ch, (iii) die Angehörigen des Automobilclubs ARC Transistance wie folgt: Touring, HAK, UAMK, FDM, ADAC, MAK, ACL, AMSM, ANWB, NAF, AMZS, RACE, AA, ÖAMTC, ACI und TCS, (iv) den Bundesstaat Schweiz und die Schweizer Kantone (v) Universitäten und technologischen Institute – gleich ob in staatlicher oder privater Trägerschaft - in der Schweiz.

§ 8 Zusatzdaten

Historische Verkehrsdaten und Dynamische Verkehrsinformationen und Ableitungen hieraus dürfen nicht zur Beobachtung von verkehrsrechtlich relevanten Sachverhalten benutzt werden, beispielsweise zur Auswahl von Standorten für Geschwindigkeitsüberwachungseinrichtungen.

§ 9 Rechte an den Daten; Urheberrechtsvermerke; Drittbedingungen

1. Der Nutzer erkennt an, dass er keine anderen als die vertraglich festgelegten Rechte an den Daten hat und dass der Datenbankhersteller Inhaber des in den Daten verkörperten geistigen Eigentums ist. Der Nutzer weiß, dass dieses geistige Eigentum von hohem merkantilem Wert ist, und hält entsprechende Schutzmaßnahmen ein.
2. Der Nutzer darf Urheberrechtsvermerke des Datenbankherstellers nicht entfernen, verändern, verdecken, unkenntlich machen oder sonst wie beeinträchtigen. Er muss mittels der Daten hergestellte Abbildungen (z.B. Karten, Diagramme) mit dem Hinweis

versehen: „Kartenmaterial: ©“ und hierbei den ihm von PTV in den Vertragsunterlagen oder auf Anfrage mitgeteilten Datenbankhersteller einsetzen.

3. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Subunternehmer, denen Zugang zu den Daten gewährt wird, denselben Bedingungen unterliegen, die für den Nutzer im Rahmen dieser Vereinbarung gelten. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auch durch vertragliche Vereinbarungen mit den Subunternehmern durchgesetzt werden.
4. Der Nutzer erkennt an, dass der Zugang zu den Daten sowie der Umfang des Nutzungsrechts von der Genehmigung des Datenbankherstellers abhängig sind und dass der Datenbankhersteller den Zugang auf die vom Datenbankhersteller erlaubte Nutzung beschränken darf. Zu diesem Zweck darf der Datenbankhersteller technische Schutzmechanismen schaffen. Diese Schutzmechanismen dürfen sich auch auf den IT-Systemen des Nutzers installieren; Ansprüche des Nutzers in Bezug auf eine solche Installation sind ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für alle Subunternehmer oder Dritte, denen der Nutzer Zugang zu den Daten gewährt. Der Nutzer hat insbesondere sicherzustellen, dass diese Subunternehmer die Installation derselben technischen Sicherheitsmaßnahmen auf ihren IT-Systemen und/oder innerhalb der Daten zulassen, wie sie vom Datenbankhersteller verlangt werden, und dass in dieser Hinsicht keine Ansprüche geltend gemacht werden.
5. Der Nutzer hat auf Verlangen von PTV von ihr beauftragten Organisationen zu ermöglichen, die Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Nutzungsrechte, insbesondere die Zahlung der Lizenzgebühren, zu überprüfen. Dazu hat der Nutzer während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit mit oder ohne Vorankündigung diesen Organisationen Zugang zu entsprechenden Büchern zu gewähren, um diese zu untersuchen und bei Bedarf zu kopieren. Zu wenig bezahlte Lizenzgebühren sind vom Nutzer nachzuzahlen. Bei Abweichungen von der tatsächlich zu zahlenden Lizenzsumme von 5% oder mehr trägt der Nutzer die Gesamtkosten des Audits. Der Auditbericht wird dem Nutzer in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist nicht verpflichtet Kundeninformationen wie Kundenname oder Kontaktdaten zu übermitteln.
6. Drittbedingungen, die auf Daten eines Datenbankherstellers oder eines Serviceanbieters in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden, sind unter
 - <https://www.tomtom.com/en-gb/legal/third-party-product-terms/>;
 - <https://legal.here.com/en-gb/terms/general-content-supplier-terms-and-notice> und
 - <https://www.microsoft.com/en-us/maps/product/terms-april-2011#1>abrufbar. Diese Weblinks sind für den Nutzer abrufbar und werden vom Datenbankhersteller bzw. Serviceanbieter fortlaufend aktualisiert.

Es können weitere Drittbedingungen zur Anwendung kommen. Diese können dem jeweiligen Angebot oder Vertrag oder auch der jeweiligen Datenbank oder dem jeweiligen Service entnommen werden.

§ 10 Nutzungsdauer

1. Wenn die Daten dem Nutzer nicht auf Dauer überlassen sind, hat er sie am Ende seines Nutzungsrechts vollständig zu löschen und jede weitere Nutzung zu unterlassen. PTV kann insofern seine schriftliche Erklärung verlangen.
2. Ein Widerruf der Nutzungsbefugnis ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Lizenzvereinbarung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzinteressen des Datenlieferanten.

§ 11 Exportkontrolle

Die Daten können inländischen und ausländischen Gesetzesvorschriften über die Exportkontrolle unterliegen. Der Nutzer hat Beschränkungen einzuhalten, wenn er (soweit zulässig) Daten ins Ausland gelangen lässt oder vom Ausland aus zugänglich macht. In diesen Fällen hat der Nutzer vorab die einschlägige Rechtslage zu prüfen und die vollständige Einhaltung aller geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sicherzustellen.

§ 12 Rechte der Datenbankhersteller

Der Nutzer übernimmt die hier niedergelegten Verhaltenspflichten auch unmittelbar gegenüber dem jeweils betroffenen Datenbankhersteller. Datenbankhersteller ist das in den Vertragsunterlagen genannte oder dem Nutzer auf Anfrage durch PTV mitgeteilte Unternehmen.

§ 13 Haftung

1. Weder PTV noch der Datenbankhersteller oder dessen Zulieferer oder ein Erfüllungsgehilfe der PTV oder des Datenbankherstellers übernehmen Haftung gleich welcher Art aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für zufällige Schäden, Folgeschäden, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, gleich ob der Geschädigte auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde.
2. Der Datenbankhersteller hat keine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Nutzer oder gegenüber Dritten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich aufgrund welcher Handlung.
3. Die Daten werden in dem Zustand überlassen, wie sie sind, mit allen in ihnen enthaltenen Fehlern. PTV, der Datenbankhersteller, dessen Zulieferer und Erfüllungsgehilfen der PTV und des Datenbankherstellers übernehmen keine Haftung für die Daten, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Sie leisten auch nicht Gewähr für Sach- und Rechtsmängel, die Handelbarkeit, die angemessene Qualität, die Richtigkeit und die Eignung für einen besonderen Zweck. Keine mündliche oder schriftliche Information, die seitens der PTV, des Datenbankherstellers, dessen Zulieferer oder eines Erfüllungsgehilfen der PTV oder des Datenbankherstellers gegeben wurde, begründen eine Haftung. Der Nutzer darf sich nicht auf solche Informationen verlassen.
4. Dieser Haftungsausschluss ist eine maßgebliche Vorschrift dieses Vertrages.

§ 14 Schlussvereinbarungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe. PTV ist jedoch auch berechtigt, den Nutzer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Geschäftsbedingungen des Nutzers oder eines Dritten, die die vorliegenden Lizenzvereinbarungen ändern, für unwirksam erklären wollen oder ergänzen, sind unwirksam. Lizenzrechtlich unterliegt die Überlassung der Daten ausschließlich den hier niedergelegten Bestimmungen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

PTV Planung Transport Verkehr GmbH, Karlsruhe

Dokumentinformationen

Kurztitel	Lizenzvereinbarungen für Geodaten
Version:	1.6.0 vom 12.09.2025